

2.3.4.

Reglement für die Kommission Bildung und Migration (KBM)

vom 10. Dezember 2004

Der Vorstand der EDK,
gestützt auf Artikel 2, 3, 12, 21 und 22 des EDK-Statuts vom
4. März 2004,

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

¹Die Kommission "Bildung und Migration" (KBM) ist eine ständige Kommission nach Artikel 21 des EDK-Statuts.

²Dieses Reglement regelt ihre Zusammensetzung, ihre Aufgaben und ihre Geschäftsführung.

Art. 2 Zusammensetzung

¹Die KBM besteht aus höchstens 14 Mitgliedern.

²Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission ist Mitglied der Geschäftsleitung des Generalsekretariats der EDK.

³Die Mitglieder werden vom Vorstand gewählt. Vertreten sind insbesondere kantonale Volksschulämter, der Bereich Berufsbildung Sekundarstufe II, die interkulturelle Pädagogik, die Sonderpädagogik, die Pädagogischen Hochschulen sowie die Bundesstellen im Bildungs- und Migrationsbereich.

⁴Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Art. 3 Aufgaben

¹Die KBM berät Vorstand und Plenarversammlung in Fragen zu Migration und Integration.

²Im Besonderen

- a. analysiert sie regelmässig die Entwicklungen im Migrationsbereich und ihre Auswirkungen auf Schule und Bildung (Analysefunktion),
- b. beantragt sie dem Vorstand die Durchführung von Studien, Projekten und Tagungen sowie die Ausarbeitung von Empfehlungen im Sinne des Schulkonkordates (Initialfunktion),
- c. leitet sie Themen im Zusammenhang mit der Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund an die verschiedenen Beratungsorgane der EDK weiter (Beratungsfunktion) und nimmt Stellung zum Tätigkeitsprogramm der EDK (Begutachtungsfunktion) und
- d. vernetzt sie die integrationsrelevanten Arbeiten im Bildungsbereich zwischen den Organen der EDK, den Verantwortlichen in den Kantonen und den zuständigen Bundesämtern, insbesondere mit denjenigen in den Bereichen Migration, Soziales und Familie (Vernetzungsfunktion).

³Die KBM pflegt eine ganzheitliche Sichtweise, indem sie die bildungspolitischen beziehungsweise schulischen und pädagogischen Belange unter Berücksichtigung der übrigen gesellschaftspolitischen Aspekte, namentlich jener von Sozial- und Familienpolitik sowie von Arbeitsmarkt- und Migrationspolitik, beurteilt.

Art. 4 Zusammenarbeit und Vernetzung

¹Die KBM arbeitet zusammen mit den übrigen Beratungsorganen der EDK und bei Bedarf mit den Fachkonferenzen und Arbeitsgruppen.

²Sie ist vernetzt mit den Beauftragten für interkulturelle Schulfragen in allen Kantonen. In der Regel findet einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung mit diesen Beauftragten statt.

³Sie kann nach Bedarf weitere Expertinnen und Experten mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen beiziehen.

⁴Die Vorschläge, Begutachtungen und Rückmeldungen der KBM werden durch ihre Präsidentin oder durch ihren Präsidenten in den Organen der EDK vertreten.

Art. 5 Geschäftsführung

¹Das Generalsekretariat der EDK besorgt die Geschäftsführung und die Sekretariatsarbeiten der Kommission.

²Verantwortlicher Geschäftsführer oder verantwortliche Geschäftsführerin ist die oder der Migrationsbeauftragte im Generalsekretariat.

Art. 6 Sitzungsgelder und Spesen

Die Mitglieder der Kommission erhalten Sitzungsgelder und Spesenvergütung gemäss den entsprechenden Richtlinien der EDK.

Art. 7 In-Kraft-Treten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 10. Dezember 2004

**Schweizerische Konferenz der
kantonalen Erziehungsdirektoren**

Im Namen des Vorstandes:

**Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling**

**Der Generalsekretär:
Hans Ambühl**